



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre (180 ECTS-Punkte)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. Juni 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-39.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (180 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-86.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (180 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-22.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland	3
§ 27 Ziele des Bachelorstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs	4
§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	6
§ 31 (entfällt)	6
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelung	6
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung	6
Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre (180 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	
1. Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8
2. Modulgruppe Recht, VWL und Methoden	9
3. Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen und Fremdsprachen	10
4. Modulgruppe Auslandsstudienaufenthalt	11
5. Modulgruppe Bachelorarbeit	11

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ erworben.

§ 26

Pflichtstudienaufenthalt im Ausland

(1) ¹Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein Pflichtstudienaufenthalt im Umfang von zwei Semestern im Ausland zu verbringen.³Jede bzw. jeder Studierende sucht sich seinen Studienplatz im Ausland selbst. ⁴Das International Office der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁵Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(2) ¹Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Im Auslandsstudium können Module der Gasthochschule erbracht werden, die inhaltlich und hinsichtlich des Kompetenzniveaus den Modulgruppen Allgemeine BWL oder Recht, VWL und Methoden sowie Wirtschaftsfremdsprachen gemäß dem Anhang zu dieser Ordnung zugeordnet werden können oder zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität geeignet sind. ³Der Umfang der Module, die fachsystematisch dem Wahlpflichtbereich Wirtschaftsfremdsprachen zugeordnet werden können, und der Module zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität darf 6 ECTS-Punkte nicht überschreiten. ⁴Im Hinblick auf die Anrechnung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 10 APO SoWi.

(3) ¹In den Fällen, in denen ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule eine unzumutbare Härte darstellen würden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, die den Verzicht auf den Auslandsaufenthalt ermöglicht.

²Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind die durch den Auslandsstudienaufenthalt mindestens zu erbringenden ECTS-Punkte durch noch nicht absolvierte Module aus den Modulgruppen Allgemeine BWL oder Recht, VWL und Methoden zu absolvieren; die Studierenden haben insoweit ein Vorschlagsrecht.

§ 27

Ziele des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre führt zu einem ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

(2) ¹Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ²Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionsspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ³Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert. ⁴Daher gehören ein Studienjahr im Ausland und zwei Wirtschaftsfremdsprachen zum Pflichtcurriculum.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang, wobei die Module in Modulgruppen zusammengefasst sind und den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte und Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind.

(2) Der Bachelorstudiengang umfasst folgende Modulgruppen:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 48 ECTS-Punkten;
- b) Recht, VWL und Methoden mit 48 ECTS-Punkten;
- c) Wirtschaftsfremdsprachen und Fremdsprachen mit 24 ECTS-Punkten;
- d) Auslandsstudienaufenthalt mit 48 ECTS-Punkten;
- e) Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

(3) ¹In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine Einführung in die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Personalmanagement, Strategie und Innovation, Value Chain Management sowie Finance & Accounting gegeben. ²Die Module sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.

(4) ¹In der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden werden Einführungen in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen und der makroökonomischen Theorie vermittelt. ²Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können. ³Des Weiteren wird eine grundlegende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns und Einführungen in die Grundlagen des Vertragsrechts, des Gesellschaftsrechts sowie des öffentlichen Rechts mit Verfassungs- und Europarecht gegeben. ⁴Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wechselwirkungen wirtschaftlichen Handelns mit privatem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu problematisieren. ⁵Des Weiteren erfolgt eine Einführung in die Methoden der Statistik und der Ökonometrie, der Wirtschaftsmathematik sowie des betrieblichen Rechnungswesens.

(5) In der Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen und Fremdsprachen vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse zweier Fremdsprachen im Kontext der Wirtschaftswissenschaften, sodass diese in einer berufspraktischen Tätigkeit und wissenschaftlichem Kontext zielgerichtet eingesetzt werden können.

(6) ¹In der Modulgruppe Auslandsstudienaufenthalt erhalten die Studierenden die Gelegenheit, Inhalte mit internationalem Bezug, die eine Ergänzung zum bisherigen Bachelorstudium bilden, zu erarbeiten. Die Auslandsleistungen müssen einen Bezug zu den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder betriebswirtschaftliche Methoden aufweisen.

(7) ¹Die Modulgruppe Bachelorarbeit besteht aus dem Modul Bachelorarbeit. ²Dieses dient der selbstständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

§ 29

Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer

ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁵Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Abgabe des Themas als nicht erfolgt.

(4) Der Abgabetermin für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31

(entfällt)

§ 32

Von der APO SoWi abweichende Regelung

(1) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Bachelorangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 30. September 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-64.pdf>), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. September 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-74.pdf>), vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre (180 ECTS-Punkte) an der Otto- Friedrich-Universität Bamberg

Der Modulkatalog der genannten Modulgruppen kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten, davon 6 im Pflichtbereich und 42 in den Wahlpflichtbereichen.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich (6 ECTS-Punkte)				
BSL-B-00	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	6	- Klausur
Personalmanagement, Strategie und Innovation (Wahlpflichtbereich, 12 ECTS-Punkte)				
PM-B-01	Grundlagen des Personalmanagements	WP	6	- Klausur
PM-B-02	Organisational Behaviour	WP	6	- Portfolio oder - Klausur
PM-B-04	Diversity Management	WP	6	-Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PM-B-06	Human Resource Development	WP	6	- Portfolio oder - Referat mit Hausarbeit
Org-B-04	Strategy and Competition	WP	6	- Klausur
Org-B-06	Grand Challenges: Organizational Perspectives and Response	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
Org-B-07	Internationalisierung: Strategie und Organisation	WP	6	- Klausur
Inno-B-02	Knowledge Strategies in International Companies	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
Inno-B-03	Innovationsorientierte Unternehmensführung und Corporate Entrepreneurship	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
Value Chain Management (Wahlpflichtbereich, 12 ECTS-Punkte)				
VM-B-04	Global Marketing	WP	6	- Referat und Klausur

SCM-B-03	Grundlagen des Supply Chain Management	WP	6	- Klausur
SCM-B-04	Digitalisierung und Supply Chain Management	WP	6	- Klausur
PuL-B-103	Logistikmanagement	WP	6	- Klausur
Finance & Accounting (Wahlpflichtbereich, 18 ECTS-Punkte)				
IRWP-B-03	Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Fin-B-01	Einführung in Finanzierung und Investition	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-B-01	Grundlagen der Finanzierung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BFC-B-05	Digital Entrepreneurship	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
CTRL-B-01	Kosten- und Leistungsrechnung	WP	6	- Klausur
BSL-B-01	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	WP	6	- Klausur
BSL-B-05	Internationale Unternehmensbesteuerung I: Steuersysteme	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung

2. Modulgruppe Recht, VWL und Methoden

¹In der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden absolvieren die Studierenden Module im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten, davon 6 im Pflichtbereich und 42 in den Wahlpflichtbereichen.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich (6 ECTS-Punkte)				
IRWP-B-01	Buchführung	P	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Recht (Wahlpflichtbereich, 12 ECTS-Punkte)				
Recht-B-01	Öffentliches Recht mit Europabezug	WP	6	- Klausur

Recht-B-02	Privatrecht	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit
Recht-B-03	Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit
Recht-B-04	Staats-, Verfassungs- und Europarecht	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - Referat oder - Klausur
VWL (Wahlpflichtbereich, 12 ECTS-Punkte)				
BAEES1.1	Makroökonomik I	WP	6	- Klausur
BAEES1.2	Makroökonomik II	WP	6	- Klausur
BAEES1.3	Mikroökonomik I	WP	6	- Klausur
BAEES1.4	Mikroökonomik II	WP	6	- Klausur
Mathematik und Statistik (Wahlpflichtbereich, 18 ECTS-Punkte)				
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	WP	6	- Klausur
Stat-B-02	Methoden der Statistik II	WP	6	- Klausur
WiMa-B-002	Wirtschaftsmathematik: Analysis	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
WiMa-B-001	Wirtschaftsmathematik: Lineare Algebra	WP	6	- Klausur oder - Portfolio

3. Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen und Fremdsprachen

¹In dieser Modulgruppe sind Grundlagenmodule in zwei Wirtschaftsfremdsprachen im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Alternativ kann eine Wirtschaftsfremdsprache und eine darauf hinführende Fremdsprache absolviert werden.

²Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ³Die konkret für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Module sind dem zu dieser Studien- und Fachprüfungsordnung erlassenen Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. ⁴Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre

Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat.

4. Modulgruppe Auslandsstudienaufenthalt

¹In der Modulgruppe Auslandsstudienaufenthalt sind Leistungen gemäß § 26 dieser Ordnung zu erbringen. ²Hinsichtlich der Modulbezeichnungen, der Modulformate und der in den jeweiligen Modulen abzulegenden Prüfungen gelten die jeweiligen Regelungen der Hochschule, an welcher der Auslandsstudienaufenthalt abgeleistet wird.

5. Modulgruppe Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Bachelorarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Referat.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Bach-B-05	Bachelorarbeit	P	12	- Bachelorarbeit mit unbenotetem Referat oder - Bachelorarbeit mit unbenoteter Disputation

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Januar und 5. Juni 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2024.

Bamberg, 20. Juni 2024

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juni 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2024.